

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4. der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen in der Sitzung am 13.06.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Schriftliche Mahnungen sind gebührenpflichtig. Weitere Kosten der Rechtsverfolgung sind von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Erdgrabstätten
 - a) Erdgrabstätte mit Abgrenzungsbepflanzung, je Jahr und Stelle € 58,64
 - b) Erdgrabstätte mit Rasenbegrünung, je Jahr und Stelle € 65,28

c) Erdgrabstätte mit pflegeleichter Bepflanzung, je Jahr und Stelle	€ 65,28
d) Erdgrabstätte für verstorbene Kinder (Särge bis 120cm Länge), je Jahr und Stelle	€ 34,92
2. Urnengrabstätten	
a) Urnengrabstätte, für zwei Urnen, je Jahr und Stelle	€ 28,76
b) Urnengrabstätte mit Rasenbegrünung, für zwei Urnen, je Jahr und Stelle	€ 36,68
c) Urnengrabstätte mit pflegeleichter Bepflanzung, für zwei Urnen, je Jahr und Stelle	€ 36,68
d) Urnengrabstätte mit Rasenbegrünung, für eine Urne, je Jahr und Stelle	€ 29,96
e) Urnengrabstätte mit pflegeleichter Bepflanzung, für eine Urne, je Jahr und Stelle	€ 29,96
f) Urnengrabstätte, anonym, für eine Urne, je Jahr und Stelle	€ 20,40
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Mindest-Nutzungszeit ab dem Tag der Beisetzung beträgt 25 Jahre.	

II. Gebühren für die Bereitstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen

1. je Beisetzung	
a) mit Nutzung der Kapelle für einen Termin je angefangene 90 min	€ 175,00
2. Nutzung der Kapelle oder deren Nebenräume zur Abschiednahme, für Trauerfeiern anlässlich einer auswärtigen Beisetzung oder zur Terminverlängerung, je angefangene 90 min	
	€ 175,00
3. Einstellen eines Sarges in die Verstorbenenhalle bei auswärtiger Beisetzung, je angefangene 3 Kalendertage	
	€ 43,00

Die Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche ist in der Stellingener Kirche oder der Kreuzkirche gebührenfrei.

III. Gebühren für die Bestattung

1. Erdbestattung	
a) Särge bis 120cm	€ 200,00
b) Särge über 120cm	€ 600,00
2. Urnenbeisetzungen	
a) Urnenbeisetzung	€ 200,00
b) Urnenbeisetzung anonym	€ 100,00

IV. Gebühren für das Herrichten einer Grabstätte anlässlich einer Beisetzung oder dem Ersterwerb des Nutzungsrechts

1. Erdgrabstätten	
a) mit Abgrenzungsbepflanzung, je Grabstätte	€ 160,00
b) mit Rasenbegrünung, je Stelle	€ 300,00
c) mit pflegeleichter Bepflanzung, je Stelle	€ 300,00
d) für verstorbene Kinder (Särge bis 120cm Länge), je Stelle	€ 140,00
2. Urnengrabstätten	
a) mit Abgrenzungsbepflanzung, je Grabstätte	€ 60,00
b) mit Rasenbegrünung, je Stelle	€ 80,00
c) mit pflegeleichter Bepflanzung, je Stelle	€ 80,00
d) anonym, je Stelle	€ 80,00

V. Gebühr für die Friedhofsunterhaltung, wenn diese nicht mit der Grabnutzungsgebühr beglichen wurde.

1. Erdgrabstätte, je Jahr und Stelle	€ 19,20
2. Urnengrabstätte, je Jahr und Stelle	€ 19,20

VI. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellen einer Graburkunde	€ 20,00
2. Umschrift einer Graburkunde	€ 20,00
3. Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals	€ 110,00
b) eines liegenden Grabmals	€ 20,00
c) einer Nachbeschriftung oder Änderung an einem Grabmal	€ 20,00

VII. Gebühren für besondere Leistungen

1. Sonderleistung der Friedhofsverwaltung je angefangene halbe Stunde	€ 20,00
2. Sonderleistungen des Friedhofsaußendienstes je angefangene halbe Stunde	€ 20,00

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsaußendienstes, die weder von besonders ausgewiesenen Gebührentatbeständen erfasst sind, noch gewerblich erbracht werden, werden Vergütungen nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Gebühren und Kosten, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.07.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 21.06.2018 (Az.: 22578) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 21.06.2018

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen
- Der Kirchengemeinderat -

Pastor R. Goele
Vorsitzende

Jörg Fey
Mitglied

Hinweis: Die vorstehende Friedhofssatzung wurde auf der Internetseite www.friedhof-stellingen.de veröffentlicht mit entsprechendem Hinweis im Amtlichen Anzeiger des Hamburgischen Gesetz und Verordnungsblattes am 28.9.2018.